

STEUERINFORMATIONEN AUSGABE SEPTEMBER 2015

Steuerinformationen für September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schätzungen sind bei Betriebsprüfungen ein Dauerbrenner. Dabei wenden Prüfer oftmals den **Zeitreihenvergleich** an, der zu einem erheblichen Mehrergebnis führen kann. Diese Methode ist zwar zulässig, so der Bundesfinanzhof, allerdings nur mit Einschränkungen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das im Bundesgesetzblatt verkündete **Bürokratieentlastungsgesetz** soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen entlasten. Hinzuweisen ist insbesondere auf die erhöhten Schwellenwerte für die Umsatzerlöse und den Gewinn, wodurch mehr Unternehmen als bisher die Einnahmen-Überschussrechnung nutzen können.
- Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber wieder einmal „die rote Karte gezeigt“. Dieses Mal geht es um die sogenannte **Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer**, die zu einer Ungleichbehandlung führt. Der Gesetzgeber ist nun zu einer (rückwirkenden) Neuregelung verpflichtet.
- Zumindest ein Schritt in die richtige Richtung: So können die in Kraft getretenen Erleichterungen bei den **Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz** wohl beurteilt werden.
- Kosten für die **Abschiedsfeier eines Arbeitnehmers** können Werbungskosten sein. Dies gilt zumindest dann, wenn man gewisse Spielregeln einhält.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2015. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Alle Steuerzahler:

- Das Bürokratieentlastungsgesetz im Überblick 2
- Grunderwerbsteuer: Die Ersatzbemessungsgrundlage ist verfassungswidrig 2
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Es kommt auf die Meldeadresse des Kindes an 2
- Bei Vorauszahlungen nach der Scheidung ist Vorsicht geboten 3

Kapitalanleger:

- Riester-Zulagen für Beamte: Mittelbare Zulageberechtigung als Rettungsanker 3
- Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig 3

Freiberufler und Gewerbetreibende:

- Betriebsprüfung: Der Zeitreihenvergleich ist nur mit Einschränkungen zulässig 3
- Richtsatzsammlung für 2014 veröffentlicht 4

Umsatzsteuerzahler:

- Bundesfinanzministerium äußert sich zur Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten 4
- Zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 5

Arbeitgeber:

- Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn gelockert 5

Arbeitnehmer:

- Arbeitsplatzwechsel: Kosten für die Abschiedsfeier können Werbungskosten sein 6
- Diktatkassetten sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch 6

Abschließende Hinweise:

- Künstlersozialabgabe: Keine Erhöhung für 2016 geplant 7
- Broschüre „Hilfen für Investitionen und Innovationen“ 7
- Verzugszinsen 7
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2015 7

Pressemitteilung:

- Deutsche Marktwirtschaft sichern – innovative Unternehmer und optimale Rahmenbedingungen gesucht 9

Aktion:

- Königsklasse Kundenmagazin: Marktpräsenz erhöhen und Umsätze steigern 11

Aktuelle Veranstaltung:

- ABG Branchenstammtisch 12

Alle Steuerzahler

Das Bürokratienteilungsgesetz im Überblick

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen durch das **Bürokratienteilungsgesetz**, das am 31.7.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, profitieren. Wichtige Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

Unternehmen werden stärker von **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung befreit. Der **Schwellenwert für die Umsatzerlöse** wurde von 500.000 EUR auf 600.000 EUR und der **Gewinn-Schwellenwert** von 50.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht.

Hinweis: Die neuen Grenzen gelten erstmals für Kalenderjahre, **die nach dem 31.12.2015 beginnen**. Die **Übergangsregelungen** stellen jedoch sicher, dass Steuerpflichtige vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung nach bisherigem Recht eine Buchführungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung.

Existenzgründer werden durch die Einführung bzw. Anhebung von Schwellenwerten später **in der Wirtschaftsstatistik** herangezogen. Die Änderungen treten am 1.1.2016 in Kraft.

Änderungen im Einkommensteuerrecht:

- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte wurde um 6 EUR auf 68 EUR erhöht.
- Das **Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug** bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern wurde vereinfacht. Insbesondere kann ein Faktor künftig für bis zu zwei Kalenderjahre gelten.
- Zum **Kirchensteuerabzug** auf Kapitalerträge verpflichtete Unternehmen müssen ihre Gesellschafter bzw. Kunden nicht mehr jährlich, sondern **nur noch einmal je Geschäftsbeziehung** darauf hinweisen, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht besteht.

Hinweis: Diese Änderungen treten **am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft**. Die Vereinfachungen beim **Faktorverfahren** sind jedoch erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZ) anzuwenden, der auf den VZ folgt, in dem die **erforderlichen Programmierarbeiten** abgeschlossen worden sind. Das Bundesfinanzministerium wird den VZ bekannt geben.

Quelle: Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

(Bürokratienteilungsgesetz) vom 28.7.2015, BGBl I 2015, 1400

Grunderwerbsteuer: Die Ersatzbemessungsgrundlage ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die Regelung über die **Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht für verfassungswidrig**.

Regelbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung, insbesondere der Kaufpreis. Auf die **Ersatzbemessungsgrundlage** wird zurückgegriffen bei

- fehlender Gegenleistung,
- Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sowie
- bei Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Gesellschaften.

Da die Steuerwerte in diesen Fällen teilweise **erheblich unter den tatsächlichen Verkehrswerten liegen**, kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Steuerschuldner, deren Grunderwerbsteuer auf Basis der (höheren) Regelbemessungsgrundlage berechnet wird.

Beachten Sie: Der Gesetzgeber muss spätestens **bis zum 30.6.2016 rückwirkend zum 1.1.2009 eine Neuregelung treffen**. Bis zum 31.12.2008 ist die Vorschrift weiter anwendbar. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung zur weiteren Vorgehensweise kurzfristig Stellung nehmen wird.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 23.6.2015, Az. 1 BvL 13/11, Az. 1 BvL 14/11

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Es kommt auf die Meldeadresse des Kindes an

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs erhalten Alleinerziehende den Entlastungsbetrag für ein **in ihrem Haushalt gemeldetes Kind** auch dann, wenn es in einer eigenen Wohnung lebt.

Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Daraus leitet der Bundesfinanzhof eine **unwiderlegbare Vermutung** für die Haushaltszugehörigkeit ab.

Hinweis: Aktuell wurde der Entlastungsbetrag rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2015 um 600 EUR auf **1.908 EUR p.a. erhöht**. Zusätzlich wurde eine **neue Kinderkomponente** eingeführt. Hierdurch erhöht sich der Entlastungsbetrag für jedes weitere gemeldete Kind um 240 EUR pro Kalenderjahr.

Quelle: BFH-Urteil vom 5.2.2015, Az. III R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 177863; Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.7.2015, BGBl I 2015, 1202

Bei Vorauszahlungen nach der Scheidung ist Vorsicht geboten

Solange das Finanzamt nicht weiß, dass die **Eheleute nicht mehr zusammen zu veranlagten sind**, kann es davon ausgehen, dass der die Vorauszahlungen leistende Ehegatte **die Steuerschulden beider** begleichen will. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall war die Ehe vor Erlass des Vorauszahlungsbescheids und zum Zeitpunkt der vom Ehemann geleisteten Vorauszahlungen bereits geschieden. Hiervon erfuhr das Finanzamt erst im Nachhinein, jedoch noch vor Erlass des Einkommensteuerbescheids und rechnete die vom Ehemann geleisteten Vorauszahlungen nur zur Hälfte an – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein befand.

Zahlt ein Ehegatte auf **die Gesamtschuld** und liegen keine anderslautenden Anhaltspunkte oder ausdrücklichen Absichtsbekundungen vor, kann das Finanzamt davon ausgehen, dass der Ehegatte **auch die Steuerschuld des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten** begleichen will. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe zum Zahlungszeitpunkt nicht mehr bestand und das Finanzamt hiervon keine Kenntnis hatte.

Praxishinweis: Gegen die Entscheidung ist inzwischen die Revision anhängig, sodass der Bundesfinanzhof das Urteil überprüfen muss. Um Streitigkeiten bereits im Vorfeld auszuschließen, sollte das Finanzamt in derartigen Fällen rechtzeitig über die Ehescheidung informiert werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.7.2014, Az. 5 K 93/11, Rev. BFH Az. VII R 38/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143967

Kapitalanleger

Riester-Zulagen für Beamte: Mittelbare Zulageberechtigung als Rettungsanker

Beamte erhalten regelmäßig keine Riester-Zulagen, wenn sie es versäumt haben, der Datenübermittlung **innerhalb der gesetzlichen Zwei-Jahres-Frist** einzuwilligen. Hier gibt es aber einen Ausweg: Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann der Beamte nämlich über seinen Ehepartner **mittelbar zulageberechtigt** sein.

Sachverhalt

Eine Beamtin schloss in 2002 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, auf den sie in den Streitjahren 2005 bis 2007 eigene Beiträge einzahlte. Die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung für die Beitragsjahre hatte sie erst in 2010 erteilt. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) lehnte die Festsetzung der Altersvorsorgezulage für die Streitjahre ab, da die Einwilligung nicht fristgerecht erteilt worden sei.

Unmittelbare Zulageberechtigung scheidet hier aus

Der Bundesfinanzhof entschied zunächst, dass die Beamtin **nicht unmittelbar zulageberechtigt** ist. Die Zulagebegünstigung von Besoldungsempfängern setzt nämlich eine Einverständniserklärung gegenüber der Besoldungsstelle voraus, dass diese der zentralen Stelle jährlich die für die Gewährung der Zulage erforderlichen Daten mitteilen darf. Diese Einwilligung muss spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr folgt, erfolgen. Diese Frist wurde im Streitfall jedoch nicht eingehalten.

Mittelbare Zulageberechtigung möglich

Allerdings kann in einem solchen Fall eine **mittelbare Zulageberechtigung** bestehen. Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen der steuerlichen Zusammenveranlagung vor und ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Der Bundesfinanzhof verwies den Streitfall **zur weiteren Sachaufklärung** an die Vorinstanz zurück, die nun die Frage klären muss, ob im Streitfall die Voraussetzungen für eine mittelbare Zulageberechtigung erfüllt sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 178145

Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, **zum 1.1.2016 ungültig werden, wenn diesen keine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) zugeordnet wird**. Es genügt, wenn dem Kreditinstitut die Steuer-IdNr. mitgeteilt wird. Ein neuer Freistellungsauftrag muss also nicht erteilt werden.

Zum Hintergrund: Für Freistellungsaufträge, die seit dem 1.1.2011 neu gestellt oder geändert werden, ist die Steuer-IdNr. **ein Pflichtbestandteil**. Für zuvor erteilte Freistellungsaufträge ohne Steuer-IdNr. endet die Übergangsregel zum 1.1.2016.

Quelle: BZSt, Mitteilung vom 27.7.2015

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Der Zeitreihenvergleich ist nur mit Einschränkungen zulässig

Der Bundesfinanzhof hat die Möglichkeiten eingeschränkt, **mittels des Zeitreihenvergleichs Gewinne hinzuzuschätzen**. Denn der Zeitreihenvergleich weist gegenüber anderen Verprobungs- und Schätzungsmethoden Besonderheiten auf, die zumindest eine vorsichtige Interpretation seiner Ergebnisse gebieten.

Sachverhalt

Bei der Betriebsprüfung einer Gaststätte beanstandete der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Programmierprotokolle der Registrierkasse wurden nicht vorgelegt,
- die Tagesendsummenbons waren nicht vollständig bzw. nicht datiert,
- die Warenendbestände zum Ende der Streitjahre wurden nicht durch Inventuren, sondern im Wege der Schätzung ermittelt.

Der Prüfer erhöhte die Erlöse um Hinzuschätzungen, für deren Höhe er sich auf einen Zeitreihenvergleich stützte. Dabei ermittelte er wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den höchsten Mittelwert wendete er für das gesamte Jahr auf den erklärten Wareneinsatz an.

Bundesfinanzhof konkretisiert die Anwendungsvoraussetzungen

Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren gab der Bundesfinanzhof der Revision des Steuerpflichtigen statt. Zwar hat das Finanzamt wegen der Mängel in der Buchführung eine Schätzungsbefugnis. Da der Zeitreihenvergleich jedoch Besonderheiten aufweist, ist diese Schätzungsmethode **nur unter folgenden Einschränkungen zulässig:**

1. Das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen muss **über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sein.**
2. Bei einer **formell ordnungsmäßigen Buchführung** ist der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet.
3. Ist die **Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß**, sind aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, sind andere Schätzungsmethoden vorrangig.
4. Auch wenn andere Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stehen, dürfen die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs **nicht unbeschrieben übernommen werden**, sondern können allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden.
5. Nur wenn die **materielle Unrichtigkeit der Buchführung** bereits wegen anderer Erkenntnisse feststeht, können die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch **für die Höhe der Hinzuschätzung** herangezogen werden.

Formeller Mangel bei fehlenden Unterlagen

Wird ein programmierbares Kassensystem eingesetzt, liegt ein **formeller Mangel der Buchführung** bereits

dann vor, wenn die **aufbewahrungspflichtigen Unterlagen** (Betriebsanleitung sowie Protokolle nachträglicher Programmänderungen) fehlen.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass dieser Mangel **das gleiche Gewicht** hat wie fehlende Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse bzw. fehlende Tagesprotokolle über das Auszahlen einer offenen Ladenkasse. Dieser Mangel berechtigt daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung.

Quelle: BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 178301

Richtsatzsammlung für 2014 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2014** (mit Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2014 und 2015) veröffentlicht.

Die **Richtsätze** wurden auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt. Die Werte werden jährlich überprüft und – wenn nötig – angepasst. Sie sind für die Finanzverwaltung ein **Hilfsmittel** (Anhaltspunkt), um Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Durch die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** können Warenentnahmen monatlich pauschal verbucht werden. Sie entbinden Steuerpflichtige davon, eine Vielzahl von Einzelentnahmen aufzuzeichnen. Individuelle Zu- oder Abschläge sind nicht zulässig.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.7.2015, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145115

Umsatzsteuerzahler

Bundesfinanzministerium äußert sich zur Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten

Der Bundesfinanzhof hatte vor rund zwei Jahren entschieden, dass Unternehmer **Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte** unter gewissen Voraussetzungen nicht an das Finanzamt abführen müssen. Das Bundesfinanzministerium wendet diese Rechtsprechung nunmehr an, sodass Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine **Steuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit** vornehmen können.

Zum Hintergrund: Bei der **Sollbesteuerung** entsteht die Umsatzsteuer bereits in dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für Bauunternehmer war das bislang insbesondere **bei Großaufträgen** ein Problem. Obwohl der Kunde einen Sicherungseinbehalt oftmals über Jahre zurückbehält, musste die Umsatzsteuer für diesen nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag bereits an das Finanzamt überwiesen werden.

Voraussetzungen für die Steuerberichtigung

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen **über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren** nicht verwirklichen kann.

Hat der Unternehmer die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger **durch Bankbürgschaft** gesichert oder war ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich, liegt **keine Uneinbringlichkeit** vor.

Praxishinweis: Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist nachzuweisen, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.

Vorsteuerkorrektur des Leistungsempfängers

Bei einer Steuerberichtigung hat der Leistungsempfänger **die Vorsteuer** aus den jeweiligen Leistungsbezügen **entsprechend zu berichtigen**. Der Unternehmer muss dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche nicht mitteilen. Das Finanzamt des Unternehmers ist allerdings berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3.8.2015, Az. III C 2 - S 7333/08/10001 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145098

Zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich zur sogenannten **10-Tages-Fiktion bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** geäußert und dabei u.a. klargestellt, dass sowohl die Fälligkeit als auch die Zahlung innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegen müssen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Allerdings gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, abgeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr geleistet. Als kurze Zeit gilt **ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen**.

Diese Sonderregelung gilt auch für **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen**. Allerdings müssen die Zahlungen auch hier innerhalb dieses Zeitraums **fällig und geleistet** worden sein.

Beispiel

Ein Freiberufler, der seinen Gewinn durch Einnahmen-

Überschussrechnung ermittelt, zahlt seine Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 am 8.1.2015. Die Zahlung ist jedoch erst am 10.2.2015 fällig. Weil der Fälligkeitszeitpunkt außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt, ist die Vorauszahlung in 2015 gewinnmindernd anzusetzen.

Fällt das **Fristende auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag**, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Eine Verlängerung des 10-Tages-Zeitraums kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Dies bedeutet: Die Umsatzsteuer-Zahlung ist nicht im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen.

Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es beim **Lastschrifteneinzug** nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen, aber später eingezogenen Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Hinweis: Wird der Betriebsausgabenabzug für das Kalenderjahr des Abflusses versagt und beantragt der Steuerpflichtige eine **Änderung der bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzung** des Kalenderjahrs der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, kann den Anträgen nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn die Steuerfestsetzung unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** steht.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen vom 18.5.2015, akt. -Kurzinfo ESt 9/2014; OFD Nordrhein-Westfalen vom 12.5.2015, Kurzinfo Verfahrensrecht 3/2015

Arbeitgeber

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn gelockert

Mit Wirkung zum 1.8.2015 sind **Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten** nach dem Mindestlohngesetz in Kraft getreten.

Bisher war geregelt, dass eine **Aufzeichnungspflicht nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)** nicht erforderlich ist, wenn der Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von über 2.958 EUR brutto erhält. Diese Schwelle ist **zum 1.8.2015 auf 2.000 EUR brutto gesenkt worden**.

Wichtig: Die neue Schwelle gilt nur, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

Für alle Arbeitnehmer, die nicht bereits seit zwölf Monaten mehr als 2.000 EUR brutto verdienen, entfällt die Aufzeichnungspflicht – wie bisher – ab einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als 2.958 EUR.

Daneben regelt die neue Verordnung, dass eine Aufzeichnungspflicht für im Betrieb **arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers** nicht erforderlich ist.

Sollte es sich bei dem Arbeitgeber um eine **juristische Person (z.B. GmbH)** oder eine **rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. KG)** handeln, dann kommt es auf die Verwandtschaft bzw. Beziehung zum vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft an.

Hinweis: Ausführliche Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn erhalten Sie z.B. auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.der-mindestlohn-wirkt.de.

Quelle:

Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29.7.2015, BAnz AT 31.7.2015 V1; Merkblatt der IHK Koblenz: Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz, Stand: August 2015

Arbeitnehmer

Arbeitsplatzwechsel: Kosten für die Abschiedsfeier können Werbungskosten sein

Veranstaltet ein Arbeitnehmer **anlässlich eines Arbeitgeberwechsels eine Abschiedsfeier**, können die Aufwendungen als **Werbungskosten** abzugsfähig sein. Wie das Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt, kommt es hier auf die Umstände des Einzelfalls an.

Sachverhalt

Anlässlich seines Arbeitsplatzwechsels an eine Fachhochschule lud ein leitender Angestellter Kollegen, Kunden, Lieferanten, Verbands- und Behördenvertreter sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung zu einem Abendessen in ein Restaurant mit Übernachtungsmöglichkeit ein. Die Einladungen stimmte er mit seinem bisherigen Arbeitgeber ab. Die Anmeldung für die Feier erfolgte über das bisherige Sekretariat des Arbeitnehmers. Die Kosten (rund 5.000 EUR) für die Abschiedsfeier, an der ca. 100 Personen teilnahmen, machte er in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, da es sich um eine private Feier gehandelt habe – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Insbesondere folgende Punkte sprachen für eine **berufliche Veranlassung** der Aufwendungen:

- **Sämtliche Gäste stammten aus dem beruflichen Umfeld** des Arbeitnehmers; private Freunde oder Angehörige waren nicht eingeladen. Ferner war die überwiegende Zahl der Gäste ohne Partner eingeladen.
- Der Arbeitgeber war in **die Organisation der Feier** eingebunden.

- Die **Höhe der Kosten** wertete das Finanzgericht bei einem Bruttolohn von 240.000 EUR als „durchschnittlich“. Sie sprachen nicht gegen eine berufliche Veranlassung.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 29.5.2015, Az. 4 K 3236/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144919

Diktatkassetten sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein auf der Grundlage von **Diktatkassetten und Excel-Tabellen geführtes Fahrtenbuch** ist nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Köln **nicht ordnungsgemäß**.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer führte für seinen Firmenwagen ein Fahrtenbuch in Form eines Diktiergeräts. Dabei ging er wie folgt vor: Er diktierte zu Beginn einer Fahrt den Zweck der Fahrt, das Datum und den km-Stand. Unterwegs diktierte er besondere Vorkommnisse (z.B. Staus oder Umleitungen) und am Ende wiederum den km-Stand. Die Ansagen auf dem Band wurden von seiner Sekretärin im Durchschnitt zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen. Die Blätter wurden aufbewahrt und am Jahresende gebunden. Auch die Bänder wurden aufbewahrt. Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß an und ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung nach der Ein-Prozent-Regelung – zu Recht, so das Finanzgericht Köln.

Das Fahrtenbuch sind die einzelnen Kassetten und **nicht die Excel-Tabellen**. Diese erfüllen die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bereits deshalb nicht, weil sie das ganze Jahr über **als lose Blätter** gesammelt und erst am Jahresende gebunden wurden. Zudem sind sie **jederzeit änderbar**.

Die Kassetten stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, da es die heutigen technischen Möglichkeiten erlauben, **Bänder zu verändern**, ohne dass ein Bruch erkennbar ist. Außerdem kann jedes einzelne Band komplett neu besprochen werden.

Ferner ist nicht mit vertretbarem Aufwand nachprüfbar, ob die Kassetten vollständig in die Listen übernommen wurden. Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln ist ein mithilfe von elektronischen Aufzeichnungen erstelltes Fahrtenbuch nur dann ordnungsgemäß, wenn die **elektronische Aufzeichnung unmittelbar ausgedruckt wird**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18.6.2015, Az. 10 K 33/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145094

Abschließende Hinweise

Künstlersozialabgabe: Keine Erhöhung für 2016 geplant

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll **auch in 2016 bei 5,2 %** liegen. Dies ergibt sich aus einem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Hintergrund: Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen**. Weitere Informationen zur Abgabepflicht erhalten Sie u.a. unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Dass wohl erneut keine Erhöhung notwendig wird, liegt insbesondere an dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes, wodurch die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse **ihre Prüfungen deutlich ausgeweitet haben**.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016, Entwurf des BMAS vom 24.6.2015

Broschüre „Hilfen für Investitionen und Innovationen“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Broschüre „Wirtschaftliche Förderung – Hilfen für Investitionen und Innovationen“ neu aufgelegt.

Die Broschüre bietet der gesamten Wirtschaft und allen anderen Interessierten **Orientierungshilfen in der Förderlandschaft** und informiert ausführlich über die zahlreichen Fördermöglichkeiten, deren Konditionen und Antragswege. Unter www.iww.de/sl1664 können Sie die Broschüre kostenlos herunterladen.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.12.2015 beträgt **-0,83 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,17 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,17 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,17 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent
vom 1.7.2009 bis 31.12.2009	0,12 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2015

Im Monat September 2015 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.9.2015
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.9.2015
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.9.2015
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.9.2015
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.9.2015

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.9.2015. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2015 am 28.9.2015**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und

Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und
Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)

Romanstraße 22
80639 München

Tel: (+49) 89 - 139977-0
Fax: (+49) 89 - 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden
Leiter der Zweigniederlassung:
Friedrich Geise (Steuerberater)
Wiener Straße 98
01219 Dresden

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.,
Anschrift w. o.

SONDERTEIL - AUSGABE SEPTEMBER 2015

Pressemitteilung

Deutsche Marktwirtschaft sichern – innovative Unternehmer und optimale Rahmenbedingungen gesucht

(Dresden, 05. August 2015) Der Erfolg der deutschen Wirtschaft ist vor allem mittelständischen Unternehmen zu verdanken, die hierzulande 99 Prozent ausmachen und regional stark verankert sind. Laut Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) werden 97 Prozent der Ausbildungsbetriebe, 84 Prozent der Auszubildenden und fast 60 Prozent aller Arbeitsplätze vom Mittelstand gestützt. Unternehmer setzen nicht nur auf nachhaltige und faire Beziehungen zu ihren Partnern am Markt, sondern investieren auch langfristig in ihre Angestellten und Standorte, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und weiterhin wachsen zu können. Damit mittelständische Unternehmen jedoch stabil und am internationalen Markt wettbewerbsfähig bleiben, braucht der Mittelstand innovative Unternehmer und angemessene Rahmenbedingungen. Laut BDI ist es hierzu notwendig, den Unternehmergeist nachhaltig zu stärken und auch Neugründungen tatkräftig zu unterstützen – denn Gründerinnen und Gründer von heute stellen den zukünftigen Mittelstand dar. Deswegen ist vorgesehen, nicht nur Grown-ups, sondern vor allem auch Start-ups miteinander zu vernetzen, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch im Mittelstand zu fördern. Auch an Schulen und Hochschulen sollen die Herausforderungen und Chancen von Unternehmensgründungen verstärkt vorgestellt werden.

Mit der richtigen Strategie zum Erfolg

Damit Unternehmensgründungen erfolgsversprechend verlaufen, sollten sie rechtzeitig und sorgfältig geplant werden. Unternehmer brauchen vor allem grundlegendes Wissen zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen aber auch steuerlichen Themen, um ihr Geschäft erfolgreich am Markt zu etablieren. Sollten Start-ups ohne Kenntnisse in diesen Bereichen gründen wollen, können externe Berater eine gute Ergänzung sein. „Wir können Gründer bei der Erstellung eines professionellen Businessplans unterstützen, bei der Kalkulation der Produktpreise, Kapitalbeschaffung, der Wahl der optimalen Rechtsform, bei der Gestaltung der Verträge sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung“, erklärt Simon Leopold,

Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG im Beratungsverbund ABG-Partner. „In unserem Beratungsverbund haben wir die Fachkompetenzen aus Steuerberatung, Unternehmensberatung, Marketing und Recht in einem Hause und können so für Gründer ein optimales Team zur Verfügung stellen.“ Nicht nur die klassischen Existenzgründer, die mit einer guten Idee den Markt erobern möchten, nutzen dieses Wissen, sondern auch Nachfolger, die zum Beispiel ein bestehendes Unternehmen übernehmen oder Wissenschaftlicher, die sich aus Forschungsprojekten von Universitäten oder Instituten ausgründen. Simon Leopold berichtet: „Wissenschaftler forschen oft jahrelang an neuen Produkten und dann fällt es ihnen schwer, nach Ausgründung eines Unternehmens die Rollen zu wechseln. Wir erleben immer wieder, dass gerade diese Firmen super Produkte haben und es dennoch nicht schaffen, am Markt erfolgreich zu sein – es fehlt meist an kaufmännischem Know-how, sowie an Vertrieb und Marketing.“ Auch bei der Kalkulation ihrer Produkte oder Dienstleistungen haben viele Existenzgründer Nachholbedarf. Sie wissen oft nicht, welche Preise sich am Markt erzielen lassen und wie sich die Margen nach Einkauf der Materialien, Herstellungskosten sowie Umlage von Gemeinkosten berechnen lassen. Zu den Gemeinkosten gehört zum Beispiel alles, was der Produktherstellung nicht unmittelbar zuzurechnen ist, wie Mieten, Gebühren für die Energieversorgung, Büromittel oder Lohnkosten für die Verwaltung. Doch nur mit diesen Berechnungen lässt sich ableiten, ob ein Gründungsvorhaben finanziell lohnenswert sein kann.

Marketing und Kommunikation für Jungunternehmer

„Auch an den Bereich Marketing sollte in der Gründungsphase gedacht werden. Junge Unternehmer sollten genau wissen, welche Kunden sie für ihre Produkte erreichen möchten und über welche Kanäle das funktionieren kann. Ein einheitlicher Außenauftritt, eine professionelle Homepage sowie eine unterstützende Öffentlichkeitsarbeit sind heutzutage ebenfalls ein Muss“, erläutert Ilka Stiegler, Geschäftsführerin der ABG Marketing GmbH & Co. KG im Beratungsverbund ABG-Partner.

Weitere Informationen gibt es unter www.abg-partner.de.

Über den **Beratungsverbund ABG-Partner**

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange,

Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

Presserückfragen oder weitere Informationen

Beratungsverbund ABG-Partner
Ilka Stiegler
Wiener Straße 98
01219 Dresden
Telefon: 0351 437 55 11
E-Mail: presse@abg-partner.de
www.abg-partner.de



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de

SONDERTEIL - AUSGABE SEPTEMBER 2015

Königsklasse Kundenmagazin: Marktpräsenz erhöhen und Umsätze steigern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gezielten Kommunikationsmaßnahmen können Sie die Bekanntheit Ihres Unternehmens am Markt erhöhen sowie den Vertrieb der Produkte oder Dienstleistungen steigern. Ein geeignetes Mittel ist dafür ein individuelles Kundenmagazin.

Ein Kundenmagazin bietet einen Einblick in Ihre Unternehmenskultur und dient der Neukundengewinnung, Kundenbindung und Ansprache von Multiplikatoren. Im Vorfeld der ersten Ausgabe erfassen wir die strategischen Themen Ihres Unternehmens und die Zielgruppen. Auf dieser Basis werden der Magaziname, die Struktur und das Layout entwickelt. Bei der Umsetzung können Produkte, Mitarbeiter, Arbeitsabläufe oder die Zusammenarbeit mit Partnern vorgestellt werden.

Unsere Leistungen zum Kundenmagazin auf einen Blick (Auszug)

- Kurzkonzept mit Namensidee, Gestaltung und Planung des Magazins
- Verfassen aller Fachtexte, Referenzberichte, Interviews, Info-Kästen
- Gestaltung aller Seiten (inkl. Fotokosten für Bilder aus Datenbank)
- Erstellung Druckdaten, Produktion und Lieferung der vereinbarten Auflage (inkl. Druckkosten)

Ihr Nutzen:

- **Vertriebsunterstützung:** Steigerung der Bekanntheit und Imagebildung
- **Planungssicherheit Kosten:** Fester Projektpreis inklusive Druckkosten
- **Liquiditätsschonung:** Statt Einmalkosten umlegen auf Monatsraten möglich
- **Kurze Wege:** Idee, Text, Gestaltung bis hin zur Lieferung der Magazine „aus einer Hand“

Mit dem Referenzbericht [zum Kundenmagazin.pdf](#) wir Ihnen die Möglichkeiten näher vorstellen. Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot für Ihr Kundenmagazin nach Ihrer Auswahl, zum Beispiel für

zwei o. vier Ausgaben pro Jahr, 8, 12 oder 16 Seiten, Auflage: 1.000, 2.000, 5.000 Stück. Fragen Sie uns einfach unverbindlich dazu an.

Bei Beauftragung eines Kundenmagazins erhalten alle Neukunden einen einmaligen Rabatt in Höhe von 5% auf den Auftragswert.

Hier geht's zur Angebotsabfrage: [Anfrageformular Aktion August / September 2015.pdf](#)

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de

SONDERTEIL - AUSGABE SEPTEMBER 2015

EINLADUNG zum ABG „Branchenstammtisch“ | Bau und Handwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Bauträger sich auf ein BFH-Urteil vom 22.08.2014 berufen und vom Finanzamt die angemeldete Umsatzsteuer zurückverlangen, können auf bauleistende Unternehmen unter Umständen hohe Umsatzsteuerzahlungen zukommen.

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung sowie ein BMF-Schreiben haben außerdem die ertragssteuerliche Auswirkung von Abschlagsrechnungen bei Werkleistungen neu behandelt. Gewinne werden nun bereits beim Entstehen des Anspruches auf eine Abschlagszahlung realisiert – und nicht erst bei der Abnahme des Werkes oder bei Stellung der Honorarschlussrechnung. Welche Auswirkungen ergeben sich aus den neuesten Rechtsprechungen? Zu diesen und weiteren Fragen möchten wir Sie gerne informieren.

Der Beratungsverbund ABG-Partner lädt Sie recht herzlich zum ABG „Branchenstammtisch“ am 30. September 2015 zu folgenden Vortragsthemen ein:

Agenda ABG „Branchenstammtisch“ | Bau und Handwerk

Start: 17.00 Uhr

1. Umsatzsteuerrecht: Bauträger fordern Umsatzsteuer zurück – Vertrauensschutz auf dem Prüfstand
Kirstin Schölzel | ABG Steuerberatung Dresden
2. Gewinnrealisierungen bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen
Jens Richter | ABG Steuerberatung Dresden
3. Prüfungs- und Hinweispflicht bei mangelhafter Vorleistung beim Werkvertrag
Friedrich Cramer | ABG Cramer Rechtsanwälte

Kleine Pause: 17.45-18.00 Uhr

Zeit für einen Snack. Essen und Getränke stehen für Sie bereit.

Stammtisch-Runde: 18.00-19.00 Uhr

Fragen, Diskussionen und Erfahrungsaustausch unter Branchenkennern

Datum: Mittwoch, 30. September 2015 | 17.00 - 19.00 Uhr

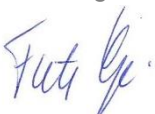
Ort: ABG Bürogebäude | Wiener Straße 98 | 01219 Dresden

Schauen Sie bei uns vorbei und nehmen Sie wichtige Informationen und Tipps für Ihren Unternehmeralltag mit. Die Teilnahme am ABG „Branchenstammtisch“ ist selbstverständlich kostenfrei, die Anmeldung erfolgt einfach per Mail an Anke Ludwig ludwig@abg-partner.de oder unter Telefon 0351/ 4375529.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen

ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft



Ihr Friedrich Geise
Geschäftsführer